

Marktsatzung der Stadt Schönwald

Vom 28. April 1993

Die Stadt Schönwald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Marktsatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Jahrmärkte. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Marktplatz ergeben sich aus dem Festsetzungsbescheid des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 2

Zuweisung der Verkaufsplätze

(1) Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platzzuweisungen unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Ware schriftlich bei der Stadt Schönwald einzureichen.

(2) Die Zuteilung der einzelnen Plätze erfolgt durch die Stadt Schönwald. Ein Antragsteller hat keinen Anspruch auf einen Platz. Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

(3) Wird ein zugewiesener Platz eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbesucher vergeben werden.

(4) Die Platzzuweisungen sind nicht übertragbar.

(5) Die Platzzuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. der Platz wiederholt nicht beschickt wird,
2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Platzzuweisung oder dessen Bedienstete wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

§ 3

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Verkaufsstände werden von der Stadt Schönwald nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Der Marktplatz darf an den Markttagen nur mit Fahrzeugen befahren werden, die dem Marktzweck dienen. Das Befahren des Marktgeländes zum Zwecke des Ent- oder Aufladens der Waren und Gerätschaften ist an jedem Markttag frühestens zwei Stunden vor Beginn der festgesetzten Marktzeit und nach Beendigung der Verkaufszeiten zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen im Marktgelände nicht geparkt werden.

(3) Die Inhaber eines Platzes sind für die Reinhaltung des Platzes und der davorgelegenen Gänge verantwortlich. Jede Verunreinigung des Marktplatzes über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden. Nach Beendigung des Marktes ist der Marktplatz in sauberem Zustand zu verlassen.

(4) Verboten ist:

1. das Anbieten von Waren im Umherziehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen,
5. das Verstellen der Gänge mit Waren oder sonstigen Gegenständen.

§ 4

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Schönwald.

(2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebs erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 5

Haftung

Die Benutzung des Marktplatzes mit Verkehrseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktbesucher verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt Schönwald übernimmt keine Haftung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

- a) einen Platz in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist oder die Fläche des ihm zugewiesenen Platzes erheblich überschreitet,
- b) den allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 3 oder den Anordnungen der Marktaufsicht zuwider handelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.

Schönwald, 28. April 1993
STADT SCHÖNWALD

Frenzl
Erster Bürgermeister